

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Wassergesetz – LWG).“